



Sicherheitstechnische Vorschriften der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse

Leitfaden für Auftragnehmer

www.stgkk.at

Umweltschutz

Brandschutz

Arbeits- und
Gesundheits-
schutz



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	4
1.1	Verantwortung	4
1.2	Koordination	4
1.3	Vorschriften und Bestimmungen	4
1.4	Konsequenzen	5
2	SICHERHEIT	5
2.1	Feuer- und Unfallmeldungen	5
2.2	Ordnung und Sauberkeit	5
2.3	Alkoholverbot	6
2.4	Verkehr	6
2.4.1	<i>Straßenverkehr</i>	6
2.4.2	<i>Einfahren auf das Gelände der STGKK</i>	6
2.4.3	<i>Verkehrswege</i>	6
2.5	Werkzeuge und Geräte	6
2.6	Elektrische Anlagen	6
2.6.1	<i>Baustromverteiler</i>	6
2.6.2	<i>Schalthandlungen an elektrischen Anlagen</i>	7
2.6.3	<i>Schlüsselausgabe - Technikräume</i>	7
2.6.4	<i>Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten</i>	7
2.6.5	<i>Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen gem. VEXAT, § 6 Abs. 3</i>	7
2.7	Fassadenbefahranlage und Staplerbenützung	7
2.8	Medienabschaltung	7
2.9	Schutzausrüstung	8
2.9.1	<i>Persönliche Schutzausrüstung</i>	8
2.9.2	<i>Helmpflicht</i>	8
2.9.3	<i>Absturzsicherung</i>	8
2.9.4	<i>Seilsicherungssysteme</i>	8
2.10	Arbeiten an technischen Anlagen	8
2.11	Gerüste	8
2.12	Gefährliche Güter	8
3	BRANDSCHUTZ	8
3.1	Auszug aus der Brandschutzordnung	8
3.1.1	<i>Verantwortliche und Zuständigkeit</i>	8
3.1.2	<i>Allgemeine Verhaltensregeln</i>	9
3.1.3	<i>Lagerung</i>	10
3.1.4	<i>Abschaltung von Brandschutzeinrichtungen</i>	10
3.1.5	<i>Verhalten im Brandfall</i>	10
3.1.6	<i>Beschädigungen an Brandabschottungen</i>	10
3.1.7	<i>Durchführung von Arbeiten in der STGKK durch Fremdfirmen</i>	10
3.2	Freigabeschein für feuergefährliche Arbeiten	11
3.3	Rauchverbot	11
4	UMWELTSCHUTZRICHTLINIEN	11
4.1	Allgemeine Bestimmungen	11
4.2	Entsorgung	11
4.3	Luftreinhaltung	12



4.4 Gewässerschutz	12
4.5 Lärmschutz	12
5 ZUSATZBLÄTTER (ANLAGEN)	12
5.1 STGKK-Sicherheitsmerkblatt für DienstnehmerInnen von Auftragnehmern	13
5.2 STGKK-Sicherheitsunterweisung	14
5.3 Bestätigung des Auftragnehmers	15
5.4 Beschädigungen von Brandabschottungen/Brandschutzkonstruktionen	16



1 ALLGEMEINES

1.1 Verantwortung

Für die Einhaltung der gesetzlichen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften sowie innerbetrieblichen Anweisungen ist hinsichtlich seiner DienstnehmerInnen ausschließlich der Auftragnehmer verantwortlich. Es trifft diesen allein die diesbezügliche Informationspflicht gegenüber seinen DienstnehmerInnen.

Beschäftigt der Auftragnehmer Subunternehmen, so verpflichtet er sich, diese der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse, in der Folge kurz STGKK genannt, bekannt zu geben.

Der Auftragnehmer ist für seine Subunternehmer und sonstige von ihm beauftragte Personen sowie deren DienstnehmerInnen in gleicher Weise verantwortlich wie für eigene DienstnehmerInnen.

Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass der Subunternehmer die Informationspflicht übernimmt und seine DienstnehmerInnen umfassend informiert.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich Informationen über die Gefahrenpotentiale an der jeweiligen Arbeitsstelle **vor Arbeitsbeginn** einzuholen und die Unterweisung seiner DienstnehmerInnen schriftlich zu dokumentieren. Hierfür ist das beiliegende Unterschriftenblatt zu verwenden und auf Verlangen vorzulegen (bei Arbeitskräfteüberlassung verpflichtend der STGKK zu übergeben).

Die Information über die besonderen Gefahrenpotentiale an der jeweiligen Arbeitsstelle erfolgt durch die verantwortliche Sicherheitsfachkraft, den Anlagenverantwortlichen bzw. den Brandschutzbeauftragten (Außenstellen: AußenstellenleiterIn bzw. zuständiger Brandschutzwart).

Verhaltensregeln entnehmen Sie aus den nachfolgenden Vorschriften (Punkte 2 - 7) bzw. aus den Merkblättern der AUVA und der österr. Brandverhütungsstellen.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen im Sinne des ASchG sind verpflichtend einzuhalten.

1.2 Koordination

Die Baustellenkoordination lt. BauKG erfolgt durch die STGKK bzw. eines von diesem beauftragten Baustellenkoordinator. Die Anweisungen des jeweiligen Zuständigen sind einzuhalten.

1.3 Vorschriften und Bestimmungen

In der STGKK verweist insbesondere auf die unter Pkt. 2.1 bis 4.5 angeführten Vorschriften bzw. deren Einhaltung. Dabei ist den Weisungen der Zuständigen der STGKK unbedingt Folge zu leisten.

Bei allen Problemen, die bei der Erfüllung der Vorschriften auftreten, ist der jeweilige Verantwortliche der STGKK zu informieren. Ebenso können alle offenen Fragen mit diesen Personen geklärt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, sich sowohl vor Aufnahme bzw. Ende seiner Tätigkeit in das für diese Zwecke beim Informationsdienst aufliegende Kontrollbuch (Firma/Name/Ankunft /Abfahrt/Unterschrift) einzutragen. Etwaige ausgehändigte Schlüssel sind **täglich** bei Ende der Tätigkeit verpflichtend an die ausgehende Stelle zu retournieren.



1.4 Konsequenzen

Sollten DienstnehmerInnen des Auftragnehmers gegen die Sicherheits- und Brandschutzvorschriften, das Alkoholverbot oder sonstige Schutzvorschriften verstoßen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unbeschadet bestehender Schadenersatzansprüche den (die) betroffenen DienstnehmerIn auf Verlangen der STGKK sofort von der Arbeitsstätte abzuführen und umgehend fachlich gleichwertigen Ersatz zur Verfügung zu stellen.

Sollte der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nachkommen, ist die STGKK berechtigt, diese DienstnehmerInnen von ihrer Liegenschaft zu verweisen.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber der STGKK für alle nachteiligen Folgen aus dem Verhalten seiner DienstnehmerInnen.

Bei groben Verstößen gegen die Sicherheits- und Brandschutzvorschriften oder wiederholter Missachtung derselben kann die STGKK nach ihrer Wahl den Auftragnehmer sofort der Arbeitsstätte verweisen und die Arbeiten durch einen Dritten auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers so fertig stellen lassen, dass sie den vertraglichen Anforderungen entsprechen, oder vom Vertrag zurücktreten.

2 SICHERHEIT

2.1 Feuer- und Unfallmeldungen

Feuermeldungen, Gasaustritte und Unfallmeldungen sind unverzüglich über Telefon Nr.:

- **Feuer:** (0) **122** oder interne Notrufnummer: **8035 - 9411** (nur Zentrale)
- **Unfall:** (0) **144** oder interne Notrufnummer: **8035 - 9620**, 9000 bzw. 1250/5501
(nur Zentrale)

vorzunehmen.

- Dabei ist immer genau der Ort des Geschehens anzugeben.
- Die Meldung muss folgende Informationen enthalten:
 - ⇒ Wer meldet?
 - ⇒ Was ist passiert?
 - ⇒ Wo ist es passiert?
 - ⇒ Wie viele Verletzte?

2.2 Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit tragen einen wesentlichen Teil zur Sicherheit und zum Brandschutz bei. Die STGKK legt daher größten Wert darauf, dass Abfälle und Geräte so entsorgt bzw. verstaut werden, dass sie niemanden behindern bzw. keine Gefährdung darstellen. Die Entsorgung von Abfällen jeglicher Art ist mit dem jeweiligen Beauftragten der STGKK abzustimmen.



2.3 Alkoholverbot

Es besteht für alle DienstnehmerInnen absolutes Alkoholverbot. Es ist auch verboten, innerhalb der STGKK Alkohol zu verkaufen, zu verschenken oder in sonstiger Weise in Verkehr zu bringen. Bei Verstößen gegen diese Verbote ist der Auftragnehmer verpflichtet, den (die) betroffenen DienstnehmerIn sofort von der Arbeitsstätte abzuführen und gleichwertiger Ersatz bereitzustellen.

2.4 Verkehr

2.4.1 Straßenverkehr

Es darf nicht vor Feuerwehrauffahrtzonen und Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) geparkt werden – widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

2.4.2 Einfahren auf das Gelände der STGKK

Die Einfahrt von Privat-PKW's auf das Gelände der STGKK ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen ist nur der An- und Abtransport von Werkzeugen und Materialien für die Dauer der Ladetätigkeiten, wobei das Einvernehmen mit dem zuständigen Mitarbeiter des Informationsdienstes bzw. AußenstellenleiterIn herzustellen ist.

2.4.3 Verkehrswege

Die Verkehrswege im Bereich von Baustellen müssen immer freigehalten werden, um Rettung und Feuerwehr die Durchfahrt zu ermöglichen und andere Transporte nicht zu behindern.

2.5 Werkzeuge und Geräte

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Verwendung und Wartung von Werkzeugen und Geräten, die von der STGKK zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich. Bei einem Auftreten von Mängeln an Werkzeugen oder Geräten hat der Auftragnehmer Meldung an die STGKK zu erstatten und die Geräte zwecks Reparatur unverzüglich zurückzustellen. Sollte der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter ein Verschulden am Defekt des Gerätes treffen, so gehen die Reparaturkosten zu Lasten des Auftragnehmers.

Ist die Bedienung bestimmter Geräte oder Werkzeuge an eine bestimmte Fachkenntnis oder Prüfung gebunden, so ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass nur entsprechend geschulte bzw. geprüfte DienstnehmerInnen eingesetzt werden. Für Personen- und Sachschäden, die durch die Nichteinhaltung der in diesem Punkt übernommenen Verpflichtungen entstehen, haftet ausschließlich der Auftragnehmer.

2.6 Elektrische Anlagen

2.6.1 Baustromverteiler

Für alle Arbeiten und Einrichtungen an der Baustromversorgung sind die einschlägigen Vorschriften wie ÖVE-Richtlinien, Bauarbeiterschutzverordnung, etc., einzuhalten. Verteiler und angeschlossene Verbraucher sind arbeitstäglich auf augenscheinliche Mängel hin zu untersuchen. Ebenso ist die Funktion der FI-Schutzschalter arbeitstäglich durch Betätigen der Prüftaste am Schalter zu prüfen. Diese Prüfungen sind am Verteiler sichtbar per Aushang zu dokumentieren.



2.6.2 Schalthandlungen an elektrischen Anlagen

Diese dürfen ausnahmslos nur durch die zuständige Personen der Haustechnik (Anlagenverantwortlicher, Elektrofachkraft) bzw. vom Anlagenverantwortlichen autorisierte Personen durchgeführt werden.

2.6.3 Schlüsselausgabe - Technikräume

Technikräume sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Technikschlüssel können, falls erforderlich über die Haustechnik bzw. bei dem Informationsdienst ausgeliehen werden. Die Schlüssel sind nach Arbeitsende wieder an die ausgebende Stelle verpflichtend zu retournieren.

2.6.4 Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten

Das Betreten der Betriebsstätten ist nur Elektrofachkräften (Nachweispflicht der Qualifikation durch Auftragnehmer) bzw. eigens für die betreffende Tätigkeit unterwiesenen Personen unter Wahrung der Aufsichtspflicht gestattet.

2.6.5 Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen gem. VEXAT, § 6 Abs. 3

Für die besonders gefährdeten Bereiche, wie z.B. explosionsgefährdete Bereiche (medizinisch genutzte Bereiche, Werkstätten, Batterieräume etc.) sind gem. VEXAT, § 6 Abs. 3 geltenden speziellen sicherheitstechnischen Regelungen einzuhalten. Die Arbeiten dürfen nur nach Rücksprache mit dem Sicherheitsbeauftragten bzw. Anlagenverantwortlichen erfolgen.

2.7 Fassadenbefahranlage und Staplerbenützung

Wird im Zuge der Arbeiten die Fassadenbefahranlage oder Stapler der STGKK verwendet, so ist sicherzustellen, dass für die Fassadenbefahranlage- bzw. Staplerbedienung eine Person eingeteilt wird, die

- a) über die entsprechenden Fachkenntnisse im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes verfügt (Zeugnis/Fahrausweis) und
- b) eine entsprechende Unterweisung durch eine autorisierte Person der STGKK erhalten hat.
- c) Für die ordnungsgemäße Absicherung der/des unter der Fassadenbefahranlage befindlichen Bereiche(s) ist der jeweilige Auftragnehmer verantwortlich.

2.8 Medienabschaltung

Müssen bei Arbeiten Medien wie Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme, Med. Gase oder sonstige Komponenten von betriebstechnischen Anlagen abgeschaltet werden, so ist möglichst frühzeitig das Einvernehmen mit den verantwortlichen Personen der Haustechnik herzustellen (Außenstellen: AußenstellenleiterIn bzw. zuständiger Brandschutzwart).



2.9 Schutzausrüstung

2.9.1 Persönliche Schutzausrüstung

Alle Auftragnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass DienstnehmerInnen eine der Arbeit und dem Grad der Gefährdung angemessene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Auf Baustellen im Freien oder Außenbauteilen ist die Verwendung von Sicherheitsschuhen zwingend vorgeschrieben.

2.9.2 Helmpflicht

Auf Baustellen, wenn über mehrere Etagen gearbeitet wird, besteht Helmpflicht. Es dürfen nur zugelassene Helme verwendet werden (mit gültigem Datum, max. 4 Jahre ab Herstellungsmonat und Jahr).

2.9.3 Absturzsicherung

Kann eine Absturzsicherung durch Wehren, Fanggerüste oder Fangnetze nicht erreicht werden, müssen die Beschäftigten ein Sicherheitsgeschirr benutzen. Die Verwendung eines Sicherheitsgürtels ist für die Absturzsicherung nicht zulässig.

2.9.4 Seilsicherungssysteme

Die Verwendung eines Sicherheitsgeschirrs an bestehenden Seilsicherungssystemen und das Einhängen des Geschirrs bei Arbeiten jeglicher Art sind verpflichtend vorgeschrieben.

2.10 Arbeiten an technischen Anlagen

Die Inbetriebnahme von Maschinen und Aggregaten erfolgt ausschließlich durch Befugte oder autorisierte Personen der STGKK.

2.11 Gerüste

Für Arbeiten an unzugänglichen Stellen sind fachgerecht errichtete Gerüste oder geprüfte Leitern zu verwenden. Gerüste müssen durch geschultes Personal mittels Gerüstabnahmeschein abgenommen werden! Der Gerüstabnahmeschein ist deutlich sichtbar am Gerüst anzubringen.

2.12 Gefährliche Güter

Bei Arbeiten im Strahlenbereich sind die zuständigen Strahlenschutzbeauftragten bzw. der Medizintechniker zu verständigen.

3 BRANDSCHUTZ

3.1 Auszug aus der Brandschutzordnung

3.1.1 Verantwortliche und Zuständigkeit

Die Verantwortung für den Brandschutz obliegt dem Brandschutzbeauftragten. Unterstützt wird dieser durch seine Stellvertreter. Diese werden in den einzelnen Bereichen und Außenstellen durch die dort zuständigen Brandschutzwärter ergänzt.



Alle genannten Personen haben die Durchführung und die Einhaltung der Brandschutzordnung zu überwachen. Sämtliche DienstnehmerInnen (Eigen- und Fremdpersonal) sind verpflichtet, den Weisungen dieser Organe unverzüglich nachzukommen.

Alle Wahrnehmungen, die den vorbeugenden Brandschutz betreffen, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten, dessen StellvertreterInnen oder dem zuständigen Brandschutzwart zu melden.

Der Anwendungsbereich dieser Brandschutzordnung umfasst den gesamten Bereich der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse inklusive aller Ambulatorien, den Außen(Service)stellen sowie externe Arbeitsstätten.

3.1.2 Allgemeine Verhaltensregeln

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet für die Beseitigung brennbarer Gegenstände und Stoffe bzw. der Lagerung an geeigneten Orten zu sorgen. Sollten Abfälle bzw. Reststoffe nicht unverzüglich verwertet oder entsorgt werden können, sind alle erforderlichen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Feuersicherheit zu treffen.

Ordnung und Sauberkeit im Betrieb sind grundlegende Erfordernisse des Brandschutzes. Feuergefährliche Abfälle wie Holzstaub, ölgetränkte sowie lack- und lösungsmittelhaltige Putzlappen, Lackrückstände und Verdünnungsmittel, Papierschnitzel und ähnliches sind unverzüglich nach Arbeitsschluss von den Arbeitsplätzen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Rauchwarenrückstände sind getrennt zu entsorgen.

Druckbehälter aller Art (z.B. Gasflaschen) sind standsicher gegen Umfallen zu sichern und so zu lagern, dass sie im Gefahrenfalle leicht zu bergen sind.

Beim Abstellen von Fahrzeugen ist unbedingt darauf zu achten, dass die Verkehrs- und Fluchtwege, sowie die Zufahrten für Einsatzfahrzeuge unbedingt freigehalten werden.

Heiz- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen.

In Bereichen, welche mit Brandmeldeanlagen ausgestattet sind, ist darauf zu achten, dass keine Täuschungsalarme ausgelöst werden.

Innerbetriebliche Verkehrswege sind von allen Verkehrshindernissen freizuhalten.

Auf Fluchtwegen, Stiegenhäusern und vor Ausgängen dürfen auch vorübergehend keine Lagerungen vorgenommen werden.

Brand- und Rauchschutztüren sind immer geschlossen zu halten. Ausgenommen sind Brandschutztüren mit Feststelleinrichtungen, welche im Brandfall selbsttätig schließen.

Vorhandene Selbstschließeinrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

Sämtliche im Betrieb angebrachten Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder sind genau zu beachten und dürfen nicht verstellt, beschädigt oder entfernt werden.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen, soweit nicht in Verwendung, ausgeschaltet werden. Der Anlagenverantwortliche ist verpflichtend darüber in Kenntnis zu setzen.

Der Haupthahn für Gas ist abzusperren. Gasflaschen sind vorschriftsmäßig abzustellen und ihre Ventile zu schließen.



3.1.3 Lagerung

Die Lagerung von Gütern jeglicher Art hat ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen und Bereichen so zu erfolgen, dass Flucht- und Verkehrswege freigehalten werden.

Das Lagern brennbarer Gegenstände oder Stoffe in unzulässiger Menge oder an ungeeigneten Orten ist verboten.

Für die Lagerung von Chemikalien jeglicher Art sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten hat ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen zu erfolgen.

Die Lagerung von Chemikalien oder entzündlichen Stoffen außerhalb von dafür vorgesehenen Bereichen darf nur nach Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten erfolgen.

3.1.4 Abschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Arbeiten, bei denen die Möglichkeit einer Auslösung der Brandmeldeanlage besteht, sind dem Brandschutzbeauftragten anzuzeigen, um eine Auslösung der Brandmeldeanlage und damit einen unnötigen Feuerwehreinsatz (samt Kostenersatz) zu vermeiden. Der abgeschaltete Gebäudebereich soll so klein wie möglich und der Abschaltzeitraum so kurz wie nötig sein, um somit das Risiko einer verzögerten Alarmierung im Ernstfall zu minimieren.

3.1.5 Verhalten im Brandfall

Für besonders gefährdete Bereiche, wie z.B. Laborbereich, Zahntechnik, Schlosserei bzw. Technikräume sind die für diese Bereiche geltenden speziellen Verhaltensregeln im Brandfall einzuhalten.

Arbeitsplätze, die vom Brand nicht betroffen sind oder durch ihn nicht gefährdet werden, dürfen ohne ausdrückliche Anordnung des Brandschutzbeauftragten oder des Brandschutzwartes nicht verlassen werden.

Stiegenhäuser und Fluchtwege sind vor Verqualmung zu schützen.

Personen, die nicht ins Freie gelangen können, haben sich in günstig liegende, gut belüftbare und womöglich feuersichere Räume zu begeben. Die Türen sind zu schließen, die Fenster nach Möglichkeit zu öffnen.

3.1.6 Beschädigungen an Brandabschottungen

Bei Installationen (vor allem E-Technik und Haustechnik), die durch Brandabschnitte geführt werden, ist der Brandschutzbeauftragte in Kenntnis zu setzen. Bei bestehenden Brandabschnittsbildungen, die im Zuge einer solchen Nachinstallation beschädigt werden, ist umgehend schriftlich, unter Bezug der Örtlichkeit und der Bauteilnummer darauf hinzuweisen bzw. sind die notwendigen Schritte zur Sanierung einzuleiten. Sollten aus Versäumnis aus diesem Titel Schäden an Leib, Leben oder Gut entstehen, wird sich die STGKK an dem verantwortlichen Unternehmen schadlos halten.

3.1.7 Durchführung von Arbeiten in der STGKK durch Fremdfirmen

Mit der Übernahme von Aufträgen der STGKK verpflichten sich die Auftragnehmer, ihren bei der STGKK beschäftigten DienstnehmerInnen die Bestimmungen der Brandschutz-

ordnung sowie alle weiteren relevanten Informationen zur Kenntnis zu bringen und für die strikte Einhaltung derselben zu sorgen.

3.2 Freigabeschein für feuergefährliche Arbeiten

Zur Minimierung des Risikos bei feuergefährlichen Arbeiten ist vor der Durchführung solcher Arbeiten ein Freigabeschein zu erstellen. Mit dieser Maßnahme sollen die Verantwortlichen und die Beteiligten gezwungen werden, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Der Abschaltzeitraum ist schriftlich festzulegen. Die Beendigung der Arbeiten ist dem Brandschutzbeauftragten bzw. dem Informationsdienst anzuzeigen. Diese Vorgehensweise ist strikt einzuhalten.

Die Verantwortlichen sind:

- Für die Erstellung des Freigabescheines: die für die Koordinierung der Arbeit autori-
sierten Personen der STGKK.
- Im Außenstellenbereich durch den verantwortlichen Brandschutzwart.
- Für die Reinigung im jeweiligen Arbeitsbereich: der Auftragnehmer.
- Für die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen sowie der Nachkontrolle: ausschließ-
lich der Auftragnehmer bzw. dessen Dienstnehmer.

3.3 Rauchverbot

In sämtlichen Gebäuden der STGKK ist das Rauchen außerhalb der Raucherzonen ver-
boten.

4 UMWELTSCHUTZRICHTLINIEN

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Jeder Auftragnehmer der STGKK, einschließlich seine DienstnehmerInnen und von ihm beauftragte Personen oder Firmen, sind verpflichtet - sofern nicht schriftlich hinsichtlich einzelner Punkte explizit etwas anderes vereinbart ist - sich in all seinen Handlungen und Tätigkeiten, die von ihm innerhalb des Kassengeländes verrichtet werden, an die Vorgaben dieser Richtlinien zu halten.

Etwaiiges Zuwiderhandeln kann zu einer Vertragsauflösung führen.

Notwendige Sofortmaßnahmen seitens der STGKK oder von ihr beauftragter Dritter zur Abwendung von möglichen Gefährdungen der Umwelt gehen jedenfalls zu Lasten des Auftragnehmers, sofern die mögliche Umweltgefährdung im ursächlichen Zusammenhang mit Tätigkeiten, Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers steht.

Erforderliche Maßnahmen aus den jeweils bezug habenden EN-Normen sind in jedem Fall einzuhalten.

Bei allen Reparatur- und Änderungsarbeiten an Anlagen, die eine Umweltbelastung hervorru-
fen können, sind alle DienstnehmerInnen von Auftragnehmern verpflichtet, Maß-
nahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen vorzusehen.

DienstnehmerInnen von Auftragnehmern müssen bei allen Arbeiten die Anweisungen der
autorierten Personen der STGKK einhalten und ihnen unbedingt Folge leisten.

4.2 Entsorgung

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet für die umweltgerechte Verwertung bzw. Entsorgung,
der im Rahmen seiner Arbeiten innerhalb der Arbeitsstätten der STGKK anfallenden Ab-



fälle bzw. Reststoffe, selbst Sorge zu tragen. Sollten Abfälle bzw. Reststoffe nicht unverzüglich verwertet bzw. entsorgt werden können, so sind diese Stoffe so zu verwahren, dass Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden werden. Es ist darauf zu achten, dass die zwischenzeitliche Verwahrung so kurz wie möglich andauert.

Verbleiben nach Erfüllung des Auftrages durch den Auftragnehmer Abfälle oder Reststoffe innerhalb der Arbeitsstätten der STGKK zurück, zu deren Entsorgung der Auftragnehmer verpflichtet ist, so ist die STGKK berechtigt, diese Abfälle bzw. Reststoffe auf Kosten des Verpflichteten umweltgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen.

4.3 Luftreinhaltung

Belastungen der Umwelt durch Luftschadstoffe bzw. Vorläufersubstanzen von Luftschadstoffen innerhalb der Arbeitsstätten der STGKK sind vom Auftragnehmer, soweit dies technisch möglich ist und der damit verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht, zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu verringern.

4.4 Gewässerschutz

Die Lagerung, Leitung und Verwendung von wassergefährlichen Stoffen durch den Auftragnehmer innerhalb der Arbeitsstätten der STGKK ist, soweit dies technisch möglich ist und der damit verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht, zu unterlassen bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Jedenfalls zu unterlassen ist:

1. die Lagerung, Leitung und Verwendung von wassergefährlichen Stoffen ohne ausreichende Schutzmaßnahmen gegen eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers oder eines Oberflächengewässers,
2. die Ableitung wassergefährdender Stoffe in eine Zuleitung zur Kläranlage bzw. in die öffentliche Kanalisation oder Regenwasserkanalisation ist zu unterlassen!

4.5 Lärmschutz

Lärmbelastungen von Nachbarn, Patienten, Kunden und Bediensteten der STGKK sowie anderen Auftragnehmern durch innerhalb der Arbeitsstätten der STGKK vom Auftragnehmer durchgeführte Handlungen oder Tätigkeiten sind, soweit dies technisch möglich ist und der damit verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht, zu vermeiden bzw. auf ein erträgliches Mindestmaß zu beschränken.

5 ZUSATZBLÄTTER (Anlagen)

5.1 STGKK-Sicherheitsmerkblatt

Diese Kurzform dient zur Ausgabe an die Dienstnehmer von Fremdfirmen.

5.2 STGKK-Sicherheitsunterweisung

5.3 Bestätigung des Auftragnehmers

5.4 Beschädigungen von Brandabschottungen/Brandschutzkonstruktionen



5.1 STGKK-Sicherheitsmerkblatt für DienstnehmerInnen von Auftragnehmern

Die in Österreich geltenden Gesetze und Verordnungen sind von jedem Auftragnehmer einzuhalten. Von jedem in der STGKK beschäftigten Dienstnehmer einer Fremdfirma wird die Kenntnisnahme folgender Sicherheitsanweisungen sowie deren Einhaltung erwartet und vorausgesetzt. Bei Verstößen behält sich die STGKK vor, die Arbeit sofort einstellen zu lassen und den Auftrag zu entziehen.

1. Allgemeine Sicherheit und Ordnung

- Neben der Einhaltung aller Bestimmungen dieses Sicherheitsmerkblattes besteht die Verpflichtung, zusätzliche und spezielle Sicherheitsanordnungen des autorisierten Personals der STGKK (Sicherheitsfachkraft, Brandschutzbeauftragte, Brandschutzwarte, Anlagenverantwortlicher usw.) verbindlich zu befolgen. Die Arbeitsplätze sind sauber zu halten und nach Arbeitsende wieder in sauberen Zustand zu verlassen.
- Sämtliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Bei Gefahrgutaustritt (z.B. Ölleckagen) ist unverzüglich die Sicherheitsfachkraft bzw. der Brandschutzbeauftragte, der Anlagenverantwortliche sowie der Informationsdienst (Außenstellen: AußenstellenleiterInnen bzw. der örtlich zuständige Brandschutzwart) zu informieren.

2. Betreten und Befahren des Geländes der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse

- DienstnehmerInnen von Auftragnehmern sind verpflichtet, sich vor Arbeitsantritt anzumelden.
- Fahrzeuge von Fremdfirmen dürfen das STGKK-Gelände grundsätzlich nur für Ladetätigkeiten befahren.

3. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Der Tätigkeit entsprechende zweckmäßige Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Schutzbrille und ggf. Schutzhelme sowie die Verwendung eines Sicherheitsgeschirres werden bei jedem Dienstnehmer der Fremdfirma als Grundausrüstung vorausgesetzt.
- In Lärmbereichen über 85 dB(A) besteht Gehörschutz-Tragepflicht (Hinweisschilder beachten, Gehörschutz benutzen).

4. Alkoholverbot

- Dieses gilt für den gesamten Kassenbereich.

5. Rauchverbot

- Im gesamten Gebäude der STGKK besteht grundsätzlich Rauchverbot!
- Ausnahmen: Raucherzonen – sofern nicht Regelungen des Nichtrauchererschutzes dem entgegen stehen.

6. Brandschutz

- Jegliche Heißenarbeiten, wie Schweißen, Schleifen, Löten, Brennschneiden und alle funkenziehenden Tätigkeiten dürfen nur mit einem genehmigten Freigabebeschein durchgeführt werden!
- Dieser Freigabebeschein wird vom für die Koordinierung der Arbeit verantwortlichen Sachbearbeiter der Abteilung BAU und den zuständigen Brandschutzbeauftragten (im Außenstellenbereich vom verantwortlichen Brandschutzwart) ausgestellt. Der legt alle einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen fest.
- Der Abschaltzeitraum ist schriftlich festzulegen. Die Beendigung der Arbeiten ist dem Brandschutzbeauftragten bzw. der/dem Abteilung Wirtschaft/Informationsdienst anzuzeigen.
- Den Anordnungen der autorisierten Personen der STGKK (Brandschutzbeauftragter, Brandschutzwart usw.) ist unbedingt Folge zu leisten.

7. Benützung von Transportmitteln

- Elektrostapler und Fassadenbefahranlage dürfen nur mit entsprechender Berechtigung und nach Anordnung der autorisierten Personen der STGKK bedient werden.

8. Arbeiten an Anlagen und Maschinen

- An Anlagen und Maschinen darf nur nach Zustimmung und entsprechender Unterweisung durch autorisierte Personen der STGKK gearbeitet werden.

9. Bei einem Unfall / Brand

- **Unfall: 0-144** oder Notrufnummer intern: **8035 - 9620** bzw. 1250/5501 (nur Zentrale)
- **Feuer: 0-122** oder Notrufnummer intern: **8035 - 9411** (nur Zentrale)
- Angabe aller notwendigen Daten für einen raschen Einsatz – WO Anfahrtpunkt? – WAS? - WIE VIELE Verletzte? - WER führt Notruf-Meldung durch?
- Meldepflichtige Unfälle sind der Sicherheitsfachkraft schriftlich mitzuteilen.



5.3 Bestätigung des Auftragnehmers

Bestätigung des Auftragnehmers

Wir bestätigen hiermit, die sicherheitstechnischen Vorschriften der STGKK vollinhaltlich einzuhalten und verpflichten uns gleichzeitig, unser Personal bzw. unsere(n) Subunternehmer entsprechend zu instruieren bzw. zu verpflichten. Die Vorschriften liegen beim Sicherheitsbeauftragten der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse, Hrn. Burgstaller Harald, zur Einsichtnahme auf bzw. können auch im Internet unter www.stgkk.at abgerufen werden.

Verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen sowie deren Koordination (während der Durchführung in den Objekten der STGKK):

.....
Vor- und Zuname

.....
Datum

.....
Firmenmäßige Fertigung des Auftragnehmers

